

10./X. 1917

77

**Die Inanspruchnahme der Orgelpfeifen für Heereszwecke.** Eine Zuschrift des Ministeriums für Kultus- und Unterricht (vom 28. September 1917, Bl. 32.727) an die Ordinariate besagt bezüglich der Inanspruchnahme der Orgelpfeifen u. a. folgendes: Die in Anspruch genommenen Pfeifen dürfen vom Besitzer weder selbständig ausgebaut noch veräußert werden. Ihre Einziehung erfolgt vom 22. Oktober 1917 an. Die Orgeln nach den Vorschriften der erwähnten Verordnung. Mit der Einziehung der Pfeifen werden von der Militärverwaltung Orgelmeister betraut, die hierzu durch besondere Ausweise legitimiert werden. Die Entfernung der Pfeifen aus den Orgeln hat derart zu erfolgen, daß die weitere, wenn auch beschränkte Spielbarkeit gewahrt bleibt. Wird bei der Entfernung der Pfeifen Sachschaden verursacht, so ist der Besitzer berechtigt, die Behebung des Schadens durch die Militärverwaltung oder die entsprechende Entschädigung zu begehren. Die Vergütung wird mit 15 Kr. pro 1 Kilogramm Pfeifengewicht festgesetzt. Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind Orgelwerke, die einen besonderen künstlerischen oder historischen Wert besitzen. Die Feststellung dieses Wertes erfolgt von Amts wegen durch die Organe des Staatsdenkmalamtes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht bestellten Sachmännern.

der Orgelkunde. In zweifelhaften Fällen erfolgt die Entscheidung durch das Ministerium für Kultus und Unterricht. — Ueber den Ersatz durch Zinnpfeifen schreibt die Salzburger „Kirchenzeitung“: Die zum Ersatz in Aussicht genommenen Zinnpfeifen mit Aluminiumbelag sind — eine sachgemäße Ausführung vorausgesetzt — in der Tonwirkung den Zinnpfeifen vollkommen gleichwertig, ja in vielen Fällen letzterer sogar vorzuziehen. Auch der äußere Eindruck der Zinnpfeifen wird im allgemeinen günstiger wirken, als die nun sehr vergängliche Politur der Zinnpfeifen. — Der Preis von 15 Kr. per Kilogramm Pfeifengewicht (es handelt sich ja nicht um reines Zinn, sondern um Zinnlegierungen) wird in der Regel zur Deckung des Ersatzes durch Zinnpfeifen ausreichen, in manchen Fällen wird sogar ein nicht unerheblicher Mehrbetrag erübrigt werden können. Allerdings, der höhere Materialwert des Zinns ist verloren, aber in tonischer und ästhetischer Hinsicht wird die Orgel nicht verlieren.